

# Öffentliche Bekanntmachung

## des Kreises Recklinghausen

Nr. 10/2025 vom 21.01.2025

### Entwurf der dritten Änderungssatzung des Kreises Recklinghausen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene

Der Entwurf der nachstehenden Änderungssatzung wird im Rahmen des vorgeschriebenen Konsultationsverfahrens nach Art. 85 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/625 öffentlich zugänglich gemacht. Der Satzungsentwurf kann bis zum 05.02.2025 montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr, freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr beim Kreis Recklinghausen, Fachdienst 39 - Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Am Erlenkamp 16-18, 45657 Recklinghausen, nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anregungen oder Bedenken gegen diesen Satzungsentwurf bis zum 05.02.2025 schriftlich dem Kreis Recklinghausen, 45657 Recklinghausen oder persönlich zur Niederschrift beim Kreis Recklinghausen, Fachdienst 39 - Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Am Erlenkamp 16-18, 45657 Recklinghausen, montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr, freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr, nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung, mitgeteilt werden können.

Über die Anregungen oder Bedenken sowie den Erlass des nachstehenden Satzungsentwurfs beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

Recklinghausen, 21.01.2025  
Kreis Recklinghausen  
Der Landrat

gez.

Klimpel

Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen finden Sie im Internet unter: <https://www.kreis-re.de/oeffentliche-zustellungen>

Die Öffentliche Bekanntmachung ist unter <https://www.kreis-re.de/oeffentlicheBekanntmachungen> abrufbar und kann kostenlos per Newsletter unter <https://www.kreis-re.de/Newsletter> abonniert werden.

**Herausgeber:**

Kreis Recklinghausen  
Der Landrat  
Kurt-Schumacher-Allee 1  
45657 Recklinghausen

**Anforderungen sind zu richten an:**

Kreis Recklinghausen  
Fachdienst 10 - Organisation und  
Zentrale Aufgaben  
Telefon: 02361 53-3090  
Telefax: 02361 53-3290  
E-Mail:

[bekanntmachungen@kreis-re.de](mailto:bekanntmachungen@kreis-re.de)

[www.kreis-re.de](http://www.kreis-re.de)

## **Erläuterungen:**

### **I. Allgemeines**

Die Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene sollen sich, dem Entwurf der dritten Änderungssatzung folgend, rückwirkend zum 01.01.2023 nach der vom Kreistag des Kreises Recklinghausen am 17.03.2025 zu beschließenden dritten Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene richten.

Grundlage dieser Satzung ist die mit Wirkung vom 14.12.2019 gültige EU Verordnung 2017/625 vom 15. März 2017.

Das Kapitel VI der VO 2017/625 (Artikel 78 bis Artikel 85) regeln dabei die Finanzierung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten und bilden so die EU-Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung in den EU-Mitgliedstaaten.

Gemäß Kapitel VI Artikel 85 Abs. 3 der VO 2017/625 müssen die Mitgliedstaaten vor einer Beschlussfassung über die Gebührensatzung die maßgeblichen Interessenvertreter zu den allgemeinen Methoden zur Berechnung der Gebühren oder Abgaben konsultieren (sog. Konsultationsverfahren).

Es folgt nunmehr ein zweistufiges Verfahren:

#### **1. Konsultationsverfahren**

Der anliegende Entwurf der dritten Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene wird mit Anlagen im Rahmen einer öffentlichen Bekanntmachung veröffentlicht und auf Wunsch auch den betroffenen Unternehmen und den Fachverbänden übersandt. Es wird darauf hingewiesen, dass Anregungen oder Bedenken gegen diese Satzung schriftlich oder persönlich zur Niederschrift, nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung, dem Kreis Recklinghausen, Fachdienst 39 - Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Am Erenkamp 16-18, 45657 Recklinghausen, bis zum 05.02.2025 mitgeteilt werden können.

#### **2. Beschlussverfahren über die Fleischhygienegebührensatzung**

Die eingehenden Anregungen und Bedenken werden bewertet und je nach Ergebnis der Prüfung in der anliegenden Gebührensatzung berücksichtigt. Der ggfs. geänderte Entwurf der Gebührensatzung wird dann - unter Hinweis auf die berücksichtigten und nicht berücksichtigten Anregungen und Bedenken - dem Kreisausschuss und dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt.

## II. Hinweise zur Gebührenkalkulation

Aufgrund schwankender Personal- (z. B. Tarifsteigerungen, Inflationsausgleich), Sach- (z. B. Fortbildungskosten), Fahrt-, und Untersuchungskosten ist eine Anpassung der zurzeit geltenden Gebührensatzung erforderlich.

Die im Entwurf der dritten Änderungssatzung festgesetzten Gebühren sind kostendeckend kalkuliert und überschreiten daher die im Gesetz genannten Pflichtgebühren. Würde der Kreis Recklinghausen mit den in der EU Verordnung 2017/625 gültigen Pflichtgebühren kalkulieren, bliebe ein Betrag von glatt 2,12 Mio. Euro ungedeckt.

Die Gesamtkosten der Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene in Großbetrieben betragen für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 rd. 4,8 Mio. Euro. Hiervon entfielen

- rd. 4.460.000 EUR (rd. 93 % der Gesamtkosten) auf die an das Untersuchungspersonal zu zahlenden Vergütungen und die Gebühren für die Rückstandsuntersuchungen. Diese können den Betrieben als "direkte Kosten" zugeordnet werden. Sie werden unmittelbar durch die Zahl der Schlachtungen beeinflusst, können also steigen oder sinken und verändern in dem Umfang somit auch die Gebühreneinnahmen.
- rd. 291.000 EUR (rd. 6 % der Gesamtkosten) auf das Verwaltungspersonal, das im Zusammenhang mit den Untersuchungen tätig ist. Diese "indirekten Kosten" wurden entsprechend dem Anteil der direkten Personalkosten verteilt.
- rd. 53.000 EUR (rd. 1 % der Gesamtkosten) auf Sachkosten wie z. B. Untersuchungsgeräte/-materialien, Dienstkleidung, Literatur, Bürobedarf, Fortbildungen, Kurierfahrten.

### 2. Umsetzung der Transparenzvorgaben nach der EU-Verordnung

Nach Artikel 85 Abs. 1 der VO 2017/625 gewähren die Mitgliedstaaten ein hohes Maß an Transparenz hinsichtlich der Gebühren oder Abgaben für amtliche Kontrollen insbesondere in Bezug auf

- die Methode zur Festsetzung der Gebühren oder Abgaben und die dafür verwendeten Daten,
- die Höhe der Gebühren oder Abgaben, die für jede Unternehmerkategorie und für jede Kategorie von amtlichen Kontrollen oder anderen amtlichen Tätigkeiten erhoben werden,
- die Aufschlüsselung der Kosten gemäß Artikel 81 (Kostenarten z. B. Kosten für Löhne, Sozialversicherung, Altersruhegeld, Einrichtung und Ausrüstung, Instandhaltung, Verbrauchsgüter, Schulungen, Reisekosten, Laborkosten).

Nach Absatz 2 dieses Artikels macht jede zuständige Behörde die nach Absatz 1 genannten Informationen für jeden Bezugszeitraum sowie die entstehenden Kosten öffentlich zugänglich. Diese aus der VO 2017/625 geforderten Informationen ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 3.

### **III. Zusammenfassung**

Aufgrund der schwankenden Gesamtkosten ist eine Anpassung der zurzeit geltenden Gebührensatzung erforderlich. Diese dritte Änderungssatzung soll rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft treten.

Vor Erlass der Änderungssatzung ist den betroffenen Unternehmen und den Fachverbänden im Rahmen des vorgeschriebenen Konsultationsverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Anlagenliste:

Anlage 1: Entwurf der dritten Änderungssatzung des Kreises Recklinghausen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene

Anlage 2: Kurzdarstellung der Gebührenkalkulation für den Schlachthof der Firma Westfleisch in Oer-Erkenschwick

Anlage 3: Kurzdarstellung der Gebührenkalkulation für den Schlachthof Recklinghausen

**Nr. XXX/XXX vom XX.XX.XXXX**

**Entwurf der dritten Änderungssatzung des Kreises Recklinghausen vom XX.XX.XXXX zur Änderung der Satzung des Kreises Recklinghausen vom 07.10.2022 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene**

Der Kreistag des Kreises Recklinghausen hat in seiner Sitzung am 17.03.2025 die nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Der § 1 Nr. 1.1 und Nr. 1.2 der Satzung des Kreises Recklinghausen vom 07.10.2022 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene wird wie folgt geändert:

1.1 Für den Schlachthof der Fa. Westfleisch Erkenschwick GmbH Oer-Erkenschwick

Tierart	je Tier ab <b>01.01.2023</b>
Schwein / Wildschwein < 25 kg	1,56 €
Schwein / Wildschwein 25 kg und mehr	1,56 €

1.2 Für den Schlachthof Recklinghausen

Tierart	je Tier ab <b>01.01.2023</b>
Schwein / Wildschwein < 25 kg	3,13 €
Schwein / Wildschwein 25 kg und mehr	3,13 €

**§ 2**

- (1) Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Im Übrigen gilt die Satzung des Kreises Recklinghausen vom 07.10.2022 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene weiter.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende dritte Änderungssatzung des Kreises Recklinghausen vom XX.XX.2025 zur Änderung der Satzung des Kreises Recklinghausen vom 07.10.2022 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 6 Satz 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der KrO NRW gegen diese Änderungssatzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den XX.XX.2025  
Kreis Recklinghausen  
Der Landrat

gez.

Klimpel

**Jahresabschluss 2023**  
**Schlachthof Recklinghausen**

<b>Gegenüberstellung der gesamten Einnahmen und Ausgaben:</b>	
<b>Ausgaben 2023</b>	<b>1.214.219,16 €</b>
<b>Einnahmen 2023</b> durch Gebühr 3,13 €	<b>1.215.986,22 €</b>
<b>Überschuss/ Fehlbetrag</b>	<b>1.767,06 €</b>

<b>Überschuss/ Fehlbetrag pro Schwein:</b>	
<b>Überschuss/ Fehlbetrag</b>	<b>1.767,06 €</b>
<b>Anzahl der Schweine</b>	<b>388.494</b>
<b>Überschuss/ Fehlbetrag pro Schwein</b>	<b>0,00 €</b>

<b>Überschuss/ Fehlbetrag in 2023</b>	<b>1.767,06 €</b>
<b>Überschuss/ Fehlbetrag in 2023 pro Schwein</b>	<b>0,00 €</b>

Der Überschuss in Höhe von 1.767,06 € ergibt sich aus einer Rundungsdifferenz. Diese Rundungsdifferenz auf die Anzahl der Schweine umgelegt führt nicht zu einer Erhöhung der Gebühr.

## 1. Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben 2023

### Ausgaben 2023:

Die gesamten Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>Schweineschlachtung</b>	
nicht vollbesch. MA (FA+TA)	867.089,78 €	s. Seite 3
SH-Leitung	102.963,79 €	s. Seite 4
FD 11	11.808,50 €	s. Seite 5
FD 39	122.077,29 €	s. Seite 6
Fahrtkosten Kurierdienst	1.807,75 €	s. Seite 7
Sachkosten	31.135,33 €	s. Seite 7
Kosten CVUA	77.336,72 €	s. Seite 7
<b>Gesamtkosten</b>	<b>1.214.219,16 €</b>	

### Einnahmen 2023:

Die Einnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

Monat	Schlachtmenge <i>s. Anlage 8</i>	Gemeinschafts- gebühr SOLL	SOLL- Einnahmen
Januar	32.993	3,13 €	103.268,09 €
Februar	29.000	3,13 €	90.770,00 €
März	34.244	3,13 €	107.183,72 €
April	28.400	3,13 €	88.892,00 €
Mai	30.920	3,13 €	96.779,60 €
Juni	29.400	3,13 €	92.022,00 €
Juli	29.177	3,13 €	91.324,01 €
August	37.649	3,13 €	117.841,37 €
September	33.944	3,13 €	106.244,72 €
Oktober	36.556	3,13 €	114.420,28 €
November	34.666	3,13 €	108.504,58 €
Dezember	31.545	3,13 €	98.735,85 €
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>388.494</b>		<b>1.215.986,22 €</b>

<b>Ausgaben 2023</b>	<b>1.214.219,16 €</b>
<b>Einnahmen 2023</b>	<b>1.215.986,22 €</b>

## 7. Ermittlung der kostendeckenden Gebühr

### Gesamtkosten:

Die gesamten Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Kostenart	Kosten in Euro	
nicht vollbesch. MA (FA+TÄ)	867.089,78 €	s. Seite 3
SH-Leitung	102.963,79 €	s. Seite 4
FD 11	11.808,50 €	s. Seite 5
FD 39	122.077,29 €	s. Seite 6
Fahrkosten Kurierdienst	1.807,75 €	s. Seite 7
Sachkosten	31.135,33 €	s. Seite 7
Kosten CVUA	77.336,72 €	s. Seite 7
<b>Gesamtkosten</b>	<b>1.214.219,16 €</b>	

### Stückgebühren:

Die Gesamtkosten sind zur Ermittlung der Stückgebühr entsprechend der Schlachtzahlen umzulegen.

<b>Schlachtzahl</b>	<b>388.494</b>	s. Anlage 8
---------------------	----------------	-------------

Die Gebühr pro Schwein errechnet sich wie folgt:

Gesamtkosten	Schlachtzahl	Stückgebühr
1.214.219,16 €	388.494	<b>3,1255 €</b>

<b>kostendeckende Gebühr</b>	<b>3,13 €</b>
------------------------------	---------------

## 8. Verrechnung Soll und Ist

Im Folgenden werden die Einnahmen durch die Mindestgebühr mit denen der Soll-Gebühr verglichen.

Monat	Schlachtmenge <i>s. Anlage 8</i>	Gemeinschafts- gebühr Ist	Ist- Einnahmen	Gemeinschaftsg- ebühr Soll	Soll- Einnahmen
Januar	32.993	1,00 €	32.993,00 €	3,13 €	103.268,09 €
Februar	29.000	1,00 €	29.000,00 €	3,13 €	90.770,00 €
März	34.244	1,00 €	34.244,00 €	3,13 €	107.183,72 €
April	28.400	1,00 €	28.400,00 €	3,13 €	88.892,00 €
Mai	30.920	1,00 €	30.920,00 €	3,13 €	96.779,60 €
Juni	29.400	1,00 €	29.400,00 €	3,13 €	92.022,00 €
Juli	29.177	1,00 €	29.177,00 €	3,13 €	91.324,01 €
August	37.649	1,00 €	37.649,00 €	3,13 €	117.841,37 €
September	33.944	1,00 €	33.944,00 €	3,13 €	106.244,72 €
Oktober	36.556	1,00 €	36.556,00 €	3,13 €	114.420,28 €
November	34.666	1,00 €	34.666,00 €	3,13 €	108.504,58 €
Dezember	31.545	1,00 €	31.545,00 €	3,13 €	98.735,85 €
<b>Gesamteinnahmen:</b>	<b>388.494</b>		<b>388.494,00 €</b>		<b>1.215.986,22 €</b>

<b>IST- Einnahmen 2023</b>	<b>388.494,00 €</b>
<b>SOLL- Einnahmen 2023</b>	<b>1.215.986,22 €</b>
<b>Differenz:</b>	<b>-827.492,22 €</b>

**Jahresabschluss 2023  
Schlachthof Oer-Erkenschwick**

**Gegenüberstellung der gesamten Einnahmen und Ausgaben:**

<b>Ausgaben 2023</b>	<b>3.588.042,44 €</b>
<b>Einnahmen 2023 durch Gebühr</b>	
1,56 €	3.585.887,76 €
<b>Überschuss/ Fehlbetrag</b>	<b>-2.154,68 €</b>

**Überschuss / Fehlbetrag pro Schwein:**

<b>Überschuss / Fehlbetrag</b>	<b>-2.154,68 €</b>
<b>Anzahl der Schweine</b>	<b>2.298.646</b>
<b>Überschuss / Fehlbetrag pro Schwein</b>	<b>0,00 €</b>

<b>Überschuss / Fehlbetrag in 2023</b>	<b>-2.154,68 €</b>
<b>Überschuss / Fehlbetrag in 2023 pro Schwein</b>	<b>0,00 €</b>

Der Fehlbetrag in Höhe von 2.154,68 € ergibt sich aus einer Rundungsdifferenz. Diese Rundungsdifferenz auf die Anzahl der Schweine umgelegt führt nicht zu einer Erhöhung der Gebühr.

## 1. Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben 2023

### Ausgaben 2023:

Die gesamten Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

	Schweineschlachtung	
nicht vollbesch. MA (FA+TA)	2.830.442,81 €	s. Seite 3
hauptamtl. TA	122.113,01 €	s. Seite 4
FD 11	35.425,49 €	s. Seite 5
FD 39	122.077,29 €	s. Seite 6
Fahrtkosten Kurierdienst	10.696,70 €	s. Seite 7
Sachkosten	9.700,28 €	s. Seite 7
Kosten CVUA	457.586,86 €	s. Seite 7
<b>Gesamtkosten</b>	<b>3.588.042,44 €</b>	

### Einnahmen 2023:

Die Einnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

Monat	Schlachtmenge <i>s. Anlage 8</i>	Gemeinschafts- gebühr SOLL	SOLL- Einnahmen
Januar	202.183	1,56 €	315.405,48 €
Februar	173.975	1,56 €	271.401,00 €
März	204.820	1,56 €	319.519,20 €
April	186.086	1,56 €	290.294,16 €
Mai	188.025	1,56 €	293.319,00 €
Juni	183.511	1,56 €	286.277,16 €
Juli	168.964	1,56 €	263.583,84 €
August	185.973	1,56 €	290.117,88 €
September	190.402	1,56 €	297.027,12 €
Oktober	195.118	1,56 €	304.384,08 €
November	219.640	1,56 €	342.638,40 €
Dezember	199.949	1,56 €	311.920,44 €
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>2.298.646</b>		<b>3.585.887,76 €</b>

<b>Ausgaben 2023</b>	<b>3.588.042,44 €</b>
<b>Einnahmen 2023</b>	<b>3.585.887,76 €</b>

## 7. Ermittlung der kostendeckenden Gebühr

### Gesamtkosten:

Die gesamten Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Kostenart	Kosten in Euro	
nicht vollbesch. MA (FA+TÄ)	2.830.442,81 €	s. Seite 3
hauptamtl. TÄ	122.113,01 €	s. Seite 4
FD 11	35.425,49 €	s. Seite 5
FD 39	122.077,29 €	s. Seite 6
Fahrkosten Kurierdienst	10.696,70 €	s. Seite 7
Sachkosten	9.700,28 €	s. Seite 7
Kosten CVUA	457.586,86 €	s. Seite 7
<b>Gesamtkosten</b>	<b>3.588.042,44 €</b>	

### Stückgebühren:

Die Gesamtkosten sind zur Ermittlung der Stückgebühr entsprechend der Schlachtzahlen umzulegen.

<b>Schlachtzahl</b>	<b>2.298.646</b>	s. Anlage 8
---------------------	------------------	-------------

Die Gebühr pro Schwein errechnet sich wie folgt:

Gesamtkosten	Schlachtzahl	Stückgebühr
3.588.042,44 €	2.298.646	<b>1,5609</b>

<b>kostendeckende Gebühr</b>	<b>1,56 €</b>
------------------------------	---------------

## 8. Verrechnung Soll und Ist

Im Folgenden werden die Einnahmen durch die Mindestgebühr mit denen der Soll-Gebühr verglichen.

Monat	Schlachtmenge <i>s. Anlage 8</i>	Mindest- gebühr	Ist- Einnahmen	Gemeinschafts- gebühr Soll	Soll- Einnahmen
Januar	202.183	1,00 €	202.183,00 €	1,56 €	315.595,00 €
Februar	173.975	1,00 €	173.975,00 €	1,56 €	271.564,08 €
März	204.820	1,00 €	204.820,00 €	1,56 €	319.711,19 €
April	186.086	1,00 €	186.086,00 €	1,56 €	290.468,59 €
Mai	188.025	1,00 €	188.025,00 €	1,56 €	293.495,25 €
Juni	183.511	1,00 €	183.511,00 €	1,56 €	286.449,18 €
Juli	168.964	1,00 €	168.964,00 €	1,56 €	263.742,22 €
August	185.973	1,00 €	185.973,00 €	1,56 €	290.292,21 €
September	190.402	1,00 €	190.402,00 €	1,56 €	297.205,60 €
Oktober	195.118	1,00 €	195.118,00 €	1,56 €	304.566,98 €
November	219.640	1,00 €	219.640,00 €	1,56 €	342.844,28 €
Dezember	199.949	1,00 €	199.949,00 €	1,56 €	312.107,87 €
<b>Gesamteinnahmen:</b>	<b>2.298.646</b>		<b>2.298.646,00 €</b>		<b>3.588.042,44 €</b>

Ist-Einnahmen Mindestgebühr 2023	2.298.646,00 €
SOLL- Einnahmen 2023	3.588.042,44 €
<b>Differenz:</b>	<b>-1.289.396,44 €</b>